

1. Änderung der Verordnung der Stadt Röttingen über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)

vom 25.04.2023

Der Stadtrat von Röttingen hat aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) in seiner Sitzung vom 24.04.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Plakatierungsverordnung der Stadt Röttingen vom 12.07.2018 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen Nr. 29/2018) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Von den Beschränkungen nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragssteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragssteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden
 - 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.“

§ 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Röttingen, 25.04.2023

(Siegel)

Stadt Röttingen

Hermann Gabel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 27.04.2023 durch Veröffentlichung im Mittelungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gem. Art. 26 Abs. 2 GO.

Vorlagevermerk:

Die Plakatierungsverordnung der Stadt Röttingen wurde mit Schreiben vom 15.05.2023 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 15.05.2023

F. Schielein